

Der Landrat

66 - Umwelt und Straßen,
FDL E.-A. Schulz
36 – Straßenverkehr, FDL Rzepa

Sitzungsvorlage

Nr.: 2018/837

Antrag

Antrag der Gruppe grüneXsoli vom 25.01.2018: Einrichten von Schutzstreifen (Fahrradpiktogrammen) für den Fahrradverkehr an Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften

Ausschuss Bauen, Abfall und Kreisstraßenunterhaltung 08.02.2018 **TOP 7**

Eingang per E-Mail am 25.01.2018:

Gruppe grüneXsoli
Kreistag Lüchow/Dannenberg

Banzau, d.25.1.2018

Wir bitten darum, folgenden Punkt auf die Tagesordnung des Fachausschusses BAK am 8.2.2018 mit aufzunehmen:

Einrichten von Schutzstreifen (Fahrradpiktogrammen) für den Fahrradverkehr an Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt zu recherchieren, welche Möglichkeiten es gibt, auf Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften unabhängig von der Fahrbahnbreite Schutzstreifen (bzw. Fahrradpiktogramme) für den Fahrradverkehr einzurichten.

Begründung: Schutzstreifen für den Fahrradverkehr bewirken laut Untersuchungen (z. B. Stadt Heilbronn), dass Autofahrer/Innen mehr Rücksicht nehmen auf den Fahrradverkehr und Fahrradfahrer/Innen sich im Verkehr sicherer fühlen. Die Stadt Heilbronn hat im Jahre 2012 ein Pilotprojekt mit der Einrichtung von Schutzstreifen innerhalb der Stadt auch bei schmalen Straßen (restliche Fahrbahnbreite weniger als die vorgegebene Breite von 4,50 m) durchgeführt und positive Erfahrungen dabei gewonnen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit auf schmalen Straßen ausschließlich Fahrradpiktogramme mit Richtungspfeil ohne gestrichelte Linie eines Schutzstreifens auf den Straßen anzubringen, die Autofahrer/Innen auf Fahrradverkehr hinweisen. Auch hier hat die Stadt Heilbronn positive Erfahrungen gemacht. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit an einer Straße nur einen Schutzstreifen anzubringen.

Eine Förderung des Fahrradfahrens ist Teil des „Masterplans 100% Klimaschutz“.

Hermann Klepper
SOLI- Fraktion

Stellungnahme des Fachdienstes Straßenverkehr, FDL Rzepa:

Schutzstreifen können innerorts bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h angelegt werden. Die Restfahrbahnbreite für den motorisierten Verkehr sollte bei 5,50 Metern liegen, mindestens jedoch bei 4,50 Metern, Es müssen sich zwei PKW gefahrlos begegnen können.

Schutzstreifen sollen in der Regel 1,50 Meter breit sein, mindestens jedoch 1,25 Meter.

Aus den vorgenannten Angaben folgt, dass die Straße bei beidseitigen Schutzstreifen mindestens

eine Breite von 7,00 Metern haben muss, bei einem einseitigen Schutzstreifen 5,75 Meter.

In Baden-Württemberg gibt es ein Modellprojekt, welches geringere Breiten zulässt. Diese Regelung wird sicher in Heilbronn angewendet worden sein. In den anderen Bundesländern gibt es nach meiner Kenntnis kein Modellprojekt.

Nach meiner Einschätzung müsste derzeit in Niedersachsen bei abweichenden Regelungen ein Projekt mit Genehmigung der obersten Verkehrsbehörde (Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) angeschoben werden, um eine derartige Regelung umzusetzen.

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt und Straßen, FDL E.-A. Schulz:

Die Anlage von Schutzstreifen sollte sich nach Kriterien wie Verkehrsdichte und Verkehrssicherheit richten. Die Verkehrsbelastung auf den Kreisstraßen liegt in der Regel weit unter 1000 Fahrzeugen pro Tag und für den Fahrradverkehr gibt es keine Erhebungen. Eine belegbare Unfallstatistik über Unfälle in den Ortschaften liegt nicht vor, so dass die Notwendigkeit zur Anlage derartiger Schutzstreifen nicht gegeben ist.
